

# RS UVS Kärnten 1996/10/28 KUVS- 672-677/8/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1996

## Rechtssatz

Kommt im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat durch amtssachverständige Begutachtung hervor, daß der Längsträger des Fahrzeuges zwar verrostet, dies aber vom Lenker teilweise nicht erkennbar war, die Pedalgummi nur teilweise abgenützt und die Scheinwerferstreuscheibe nur angebrochen und deren Funktionstüchtigkeit nicht eingeschränkt war, so ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)